

Anlage: Betrieb in der Cloud

Zum Software-Lizenzvertrag basebox KI-Plattform

Version: 19. Oktober 2026

1. Geltung und Betriebsweg

- (1) Diese Anlage ist kein eigenständiger Vertrag. Sie ergänzt den Software-Lizenzvertrag basebox KI-Plattform für den Betriebsweg Cloud.
- (2) Diese Anlage gilt nur, wenn der Betriebsweg Cloud im Angebot ausdrücklich beauftragt wurde.
- (3) In der Cloud betreibt basebox die basebox KI-Plattform für den Kunden in einem Rechenzentrum in Deutschland. basebox stellt die für den Betrieb erforderliche Infrastruktur bereit und übernimmt den technischen Betrieb der Plattform.
- (4) Der Kunde muss keine eigene Hardware für den Betrieb der basebox KI-Plattform beschaffen, bereitstellen oder betreiben.
- (5) Die Cloud unterscheidet sich von den Betriebswegen mit Server dadurch, dass basebox die Infrastruktur bereitstellt und betreibt. Beim Server gehört die Hardware dem Kunden; dafür gelten die Anlagen „Server, Betrieb durch die IT des Kunden“ und „Server, Betrieb durch basebox“.
- (6) Jede Organisation erhält in der Cloud eine eigene, von anderen Kunden getrennte Umgebung mit eigener virtueller Kubernetes-Umgebung, eigener Datenhaltung (Datenbank und Speicher) und eigener Benutzerverwaltung. Die Umgebungen laufen auf gemeinsam genutzten Servern.
- (7) Das KI-Modell in basebox und die dafür erforderliche Rechenleistung werden von den Organisationen gemeinsam genutzt. Jede Anfrage wird logisch getrennt und ohne dauerhafte Speicherung verarbeitet.
- (8) Ein KI-Modell nur für die Organisation des Kunden ist nur geschuldet, wenn es im Angebot ausdrücklich vereinbart ist.

(9) basebox kann für das KI-Modell zusätzliche Rechenleistung bei Anbietern in Deutschland oder der Europäischen Union nutzen. Gibt der Kunde einen eigenen Anbieter vor, nutzt basebox dort eine Region in der Europäischen Union. Diese Anbieter werden in der Liste der Unterauftragsverarbeiter genannt.

(10) Ein KI-Modell eines anderen Anbieters (App mit externem Modell) wird nur als eigene App genutzt und nur, wenn der Kunde diese App einrichten lässt und für ausgewählte Gruppen freigibt. Die Verarbeitung für diese App erfolgt bei dem in der Liste der Unterauftragsverarbeiter genannten Anbieter; es gelten die Hinweise zum Datenschutz für diese App. Absatz 7 gilt für diese App nicht.

2. Rechenzentrum und Betrieb

(1) basebox betreibt die Cloud im Rechenzentrum der noris network AG am Standort München-Ost. Die Server gehören dem Hardware-Partner von basebox, der FAST LTA GmbH (im Folgenden „FAST LTA“), die sie bereitstellt und wartet; basebox nutzt sie.

(2) Die Sicherungen liegen in einem zweiten Rechenzentrum in Deutschland. Zusatzdienste, die der Kunde freischaltet, etwa die Websuche, laufen bei Anbietern in der Europäischen Union.

(3) Die eingesetzten Anbieter ergeben sich aus der Liste der Unterauftragsverarbeiter.

(4) basebox übernimmt den technischen Betrieb der basebox KI-Plattform im vereinbarten Umfang. Der Betrieb umfasst insbesondere:

- a) Bereitstellung der produktiven Umgebung,
- b) Betrieb der basebox KI-Plattform,
- c) Einspielen von Software-Updates,
- d) Behebung von Softwarefehlern,
- e) technische Überwachung nach Ziffer 5,
- f) tägliche Sicherung nach Ziffer 5,
- g) Anpassung der Kapazität innerhalb der vereinbarten Zahl der Personen,
- h) technische Betriebsunterstützung im Rahmen des Standard-Supports.

(5) Software-Updates für die basebox KI-Plattform sind in der Lizenz enthalten. In der Cloud stellt basebox die Updates bereit und spielt sie ein.

(6) basebox kann Updates, Wartungen und technische Änderungen durchführen, soweit diese für Sicherheit, Stabilität, Funktionalität oder Weiterentwicklung der Plattform erforderlich oder zweckmäßig sind.

(7) Planbare Wartungsarbeiten werden dem Kunden mit angemessenem Vorlauf mitgeteilt, soweit sie die Nutzung der produktiven Umgebung wesentlich beeinträchtigen können.

(8) Dringende Sicherheitsupdates oder Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Stabilität dürfen auch kurzfristig und außerhalb von Wartungsfenstern durchgeführt werden.

(9) basebox kann die technische Ausgestaltung der Infrastruktur, Systemarchitektur und eingesetzten Komponenten weiterentwickeln oder anpassen, sofern dadurch die vertraglich vereinbarte Funktionalität und das vereinbarte Sicherheitsniveau nicht wesentlich verschlechtert werden.

3. Einsatz mit besonders schutzbedürftigen Daten

(1) Die Cloud ist für den Betrieb von KI-Anwendungen mit besonders schutzbedürftigen, vertraulichen oder regulierten Daten konzipiert.

(2) Dazu können je nach vereinbartem Einsatzkontext insbesondere Gesundheitsdaten, Patientendaten, Sozialdaten, Bürgerdaten, Finanzdaten, Berufsgeheimnisse, Geschäftsgeheimnisse und sonstige vertrauliche Informationen gehören.

(3) Die konkrete Zulässigkeit der Verarbeitung, die Datenkategorien, die Betroffenengruppen, die Zwecke der Verarbeitung und die erforderlichen Schutzmaßnahmen ergeben sich aus dem Angebot, der Auftragsverarbeitungsvereinbarung und der TOM-Anlage.

(4) basebox verwendet Kundendaten nicht zum Training von KI-Modellen.

(5) Die Verarbeitung von Verschlusssachen, insbesondere VS-NfD oder höher eingestufte Informationen, ist nicht Bestandteil der Leistung und nicht zulässig. Die basebox KI-Plattform hat keine Zulassung des BSI für Verschlusssachen.

(6) BSI-C5-Testate, Zertifizierungen nach IT-Grundschutz oder sonstige Zertifizierungen, Testate oder behördliche Freigaben sind nur geschuldet, wenn sie im Angebot ausdrücklich vereinbart sind.

(7) basebox betreibt ein Informationssicherheitsmanagementsystem nach ISO/IEC 27001 im Umfang des jeweils gültigen Zertifikats.

4. Vergütung, Tokens und Zahl der Personen

- (1) Die Vergütung richtet sich nach dem Angebot und der im Angebot bezeichneten Preisliste.
- (2) In der Cloud richtet sich die Lizenz nach der im Angebot vereinbarten Zahl der Personen und wird pro Person und Jahr berechnet. Betrieb, Infrastruktur, Updates, Sicherung und Standard-Support sind in der Lizenz enthalten; eine gesonderte Gebühr für Infrastruktur oder Betrieb fällt nicht an.
- (3) Der Kunde kann die Zahl der Personen jederzeit erhöhen. basebox stellt die zusätzlichen Lizenzen sofort bereit; die zusätzliche Vergütung wird anteilig für die verbleibende Laufzeit des laufenden Vertragsjahres berechnet.
- (4) Eine Verringerung der Zahl der Personen wirkt zum Beginn des nächsten Vertragsjahres, sofern im Angebot nichts anderes vereinbart ist.
- (5) Die Lizenz enthält ein Kontingent von 20 Millionen Tokens pro Person und Jahr. Das Kontingent steht der ganzen Organisation des Kunden gemeinsam zur Verfügung; eine Grenze pro Person gibt es nicht. Nicht genutzte Tokens verfallen am Ende des Vertragsjahres.
- (6) Tokens bezeichnen die verarbeitete Textmenge, einschließlich Eingabe und Ausgabe.
- (7) Reicht das Kontingent nicht aus, kann der Kunde Zusatzpakete zum Festpreis nach Preisliste buchen. Zusatzpakete werden nie automatisch gebucht.
- (8) Die Lizenz ist für die übliche Nutzung durch die vereinbarte Zahl der Personen bemessen. Bei außergewöhnlichen Lastprofilen oder besonderen technischen Anforderungen kann ein gesondertes Angebot erforderlich sein.
- (9) Außergewöhnliche Lastprofile oder besondere technische Anforderungen können insbesondere vorliegen bei:
 - a) deutlich überdurchschnittlicher gleichzeitiger Nutzung,
 - b) sehr großem Dokumentenvolumen,
 - c) erhöhtem Bedarf an Speicher, Sicherung oder Rechenleistung für das KI-Modell,
 - d) besonderen Anforderungen an die Verfügbarkeit,
 - e) Anforderungen an ein bestimmtes KI-Modell,
 - f) besonders rechenintensiven Anwendungen,
 - g) besonderen Sicherheits-, Netzwerk- oder Compliance-Anforderungen.

(10) Wird ein gesondertes Angebot erforderlich und vom Kunden nicht beauftragt, schuldet basebox die Leistung nur im Rahmen der vereinbarten Zahl der Personen und der üblichen Nutzung.

(11) Die Inbetriebnahme in der IT des Kunden ist optional und nur geschuldet, wenn sie im Angebot beauftragt ist. Sie umfasst die Anbindung der Anmeldung an die Benutzerverwaltung des Kunden, des E-Mail-Versands, des Sicherheitsprotokolls (SIEM) und des Netzwerks (VPN), die Begleitung am ersten Arbeitstag und zwei Schulungen. Sie wird nach Preisliste einmalig berechnet.

(12) Ein Wechsel von der Cloud auf einen Server ist jederzeit möglich. basebox berechnet dafür pauschal 4.200 € zuzüglich Umsatzsteuer, sofern im Angebot nichts anderes vereinbart ist.

5. Sicherung, Überwachung und Protokollierung

(1) basebox überwacht die Umgebung des Kunden technisch, wertet Protokolle auf ungewöhnliche Ereignisse aus und protokolliert administrative Zugriffe auf die Infrastruktur.

(2) Die Überwachung dient der Erkennung technischer Störungen, der Stabilität des Betriebs und der Sicherheit der Plattform.

(3) basebox sichert die Umgebung des Kunden täglich und verschlüsselt in einem zweiten Rechenzentrum in Deutschland. Die Sicherungen werden 30 Tage aufbewahrt. Vor jedem Update sichert basebox zusätzlich die Datenbank.

(4) Feste Wiederherstellungszeiten, Hochverfügbarkeit und ein Notfall-Rechenzentrum sind nicht geschuldet, soweit sie nicht in einer gesonderten Vereinbarung ausdrücklich vereinbart sind.

(5) Die basebox KI-Plattform erzeugt technische Protokolle und Audit-Logs.

(6) Umfang, Aufbewahrung und Zugriff auf Protokolle und Audit-Logs richten sich nach der Produktdokumentation, der Auftragsverarbeitungsvereinbarung und der TOM-Anlage.

6. Mitwirkung des Kunden

- (1) Der Kunde stellt basebox alle für Einrichtung, Betrieb, Support und Nutzung erforderlichen Informationen rechtzeitig bereit.
- (2) Der Kunde benennt geeignete technische und fachliche Ansprechpartner.
- (3) Der Kunde unterstützt insbesondere bei:
 - a) Einrichtung und Pflege von Personen, Gruppen und Freigaben,
 - b) Anbindung der Anmeldung an seine Benutzerverwaltung, soweit gewünscht,
 - c) Anbindung des E-Mail-Versands, soweit gewünscht,
 - d) Anbindung an sein Sicherheitsprotokoll (SIEM), soweit beauftragt,
 - e) fachlicher Abnahme,
 - f) Vorbereitung des Produktivstarts,
 - g) Fehleranalyse bei Supportfällen.
- (4) Der Kunde ist für die Verwaltung der Personen, Gruppen und Freigaben in seiner Organisation verantwortlich, soweit diese nicht ausdrücklich durch basebox übernommen wurde. Er schaltet die Anmeldung mit zweitem Faktor ein, wertet das Audit-Log aus und erstellt, soweit erforderlich, die Datenschutz-Folgenabschätzung.
- (5) Verzögerungen, die auf fehlende Mitwirkung, fehlende Freigaben oder unvollständige Informationen des Kunden zurückzuführen sind, liegen nicht im Verantwortungsbereich von basebox.

7. Support und Service-Level

- (1) Standard-Support ist in der Lizenz enthalten.
- (2) Der Umfang des Standard-Supports ergibt sich aus der Anlage „Support und Service-Level“.
- (3) Erweiterte Service-Level, insbesondere eine zugesicherte Verfügbarkeit, Bereitschaft rund um die Uhr oder garantierte Reaktionszeiten, gelten nur, wenn sie im Angebot ausdrücklich vereinbart sind.
- (4) Ohne gesonderte Vereinbarung ist keine bestimmte Mindestverfügbarkeit geschuldet.

8. Datenschutz und Unterauftragsverarbeiter

(1) Soweit basebox personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, gilt die Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV) nach dem Software-Lizenzvertrag. Die TOM-Anlage und die Liste der Unterauftragsverarbeiter sind Bestandteil der AVV.

(2) In der Cloud setzt basebox insbesondere die noris network AG (Rechenzentrum) und FAST LTA (Server und Hardware-Service) als Unterauftragsverarbeiter ein. Für zusätzliche Rechenleistung nach Ziffer 1 Absatz 9, für vom Kunden freigeschaltete Zusatzdienste und für eine App mit externem Modell nach Ziffer 1 Absatz 10 kommen die in der Liste der Unterauftragsverarbeiter genannten Anbieter hinzu.

(3) Anbieter, die der Kunde selbst beauftragt und anbindet, sind keine Unterauftragsverarbeiter von basebox.

(4) Änderungen bei Unterauftragsverarbeitern richten sich nach der Auftragsverarbeitungsvereinbarung.

9. Nicht enthaltene Leistungen

(1) Nicht Bestandteil der Cloud sind, sofern nicht ausdrücklich vereinbart:

- a) neue Konnektoren für Systeme, für die basebox noch keinen Konnektor anbietet,
- b) kundenspezifische Schnittstellen,
- c) Übernahme von Daten aus anderen Systemen,
- d) zusätzliche Umgebungen,
- e) Hochverfügbarkeit oder ein Notfall-Rechenzentrum,
- f) besondere regulatorische Anforderungen,
- g) Training von KI-Modellen für den Kunden,
- h) individuelle Anpassungen der Software,
- i) Leistungen vor Ort,
- j) erweiterte Service-Level oder Bereitschaft rund um die Uhr,
- k) die Inbetriebnahme in der IT des Kunden nach Ziffer 4 Absatz 11.

(2) Solche Leistungen können als Professional Services oder durch gesondertes Angebot beauftragt werden.

10. Ende der Bereitstellung

(1) Mit Ende des Vertrags endet die Bereitstellung der Cloud.

(2) Nach Vertragsende kann der Kunde seine Daten 30 Tage lang exportieren. basebox unterstützt den Export in einem gängigen Format nach Abstimmung mit dem Kunden.

(3) Nach Ablauf dieser Frist nimmt basebox die Umgebung des Kunden außer Betrieb und löscht sie, soweit keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht. Die letzten Sicherungen laufen 30 Tage später aus.

(4) Im Übrigen richten sich Rückgabe, Export und Löschung von Kundendaten nach dem Software-Lizenzvertrag und der Auftragsverarbeitungsvereinbarung.